

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Stinner, Birgit Homburger, Elke Hoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/264 –**

Finanzierung der Europäischen Verteidigungsagentur

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) hat in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt. Ein wichtiger Schritt auf dem weiteren Weg zur verstärkten Integration der europäischen Streitkräfte ist die Bündelung der Beschaffungs- und Entwicklungsausgaben. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2004 die Europäische Verteidigungsagentur (EVA) gegründet.

Die EVA soll insbesondere die europäische Rüstungszusammenarbeit und die Effektivität der europäischen Verteidigungsforschung und -technologie fördern und zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter beitragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen der EVA unterschiedliche Finanzierungsinstrumente zur Verfügung.

Die grundlegende Finanzierung erfolgt durch den Verwaltungshaushalt, der einen operativen Anteil für externe Beratung und für spezielle Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung beinhaltet.

Der Verwaltungshaushalt wird durch nationale Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert, die sich aus dem jeweiligen Bruttoinlandsprodukt ergeben. Deutschland trägt derzeit mit 22,5 Prozent den größten Anteil.

Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel entstammen dem Einzelplan 14 (Bundesministerium der Verteidigung). Über den jeweiligen Pflichtbeitrag wird bei der Haushaltsaufstellung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten entschieden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Kofinanzierung von Projekten durch die EU, die Mitgliedstaaten, Drittstaaten, Firmen oder Organisationen.

Zudem können Projekte durch spezielle Projektbudgets finanziert werden, wobei die Kosten unter den an dem Projekt teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

In den Jahren 2004 und 2005 wurde die Agentur nur durch den Verwaltungshaushalt finanziert. Auch im Jahr 2006 werden keine neuen Projekte durch die

alternativen Finanzierungsinstrumente (Kofinanzierung und Projektfinanzierung) – soweit bisher bekannt – finanziert. Stattdessen wird der operative Anteil des Verwaltungshaushaltes um 70 Prozent angehoben. Der operative Anteil wird damit auf über 20 Prozent des Verwaltungshaushaltes ansteigen.

Solange die alternativen Finanzierungsinstrumente nicht genutzt werden, finanzieren somit alle teilnehmenden Mitgliedstaaten – unabhängig von der Beteiligung an einzelnen Projekten – alle Vorhaben der EVA gemäß dem mehrheitlich bestimmten Kostenschlüssel.

1. Warum beinhaltet der Verwaltungshaushalt einen projektbezogenen, operativen Anteil?

Die Gemeinsame Aktion über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) weist dieser Aufgaben zu, die Mittel zur Erfüllung operativer Maßnahmen erfordern (operationeller Anteil des Verwaltungshaushaltes). Die Agentur soll unter anderem den Fähigkeiten-Prozess unterstützen, Impulse geben und Nachfolgeprojekte zum Europäischen Aktionsplan zur Entwicklung der Streitkräftefähigkeiten (ECAP) koordinieren. Hierfür müssen Mittel vorgehalten werden, um externe Beratung (z. B. durch die NATO Consultation, Command and Control Agency (NC3A)) oder Studien in Auftrag geben zu können. Diese Ausgaben dienen damit auch der Arbeitsfähigkeit der Agentur.

Die Bundesregierung hatte sich im Verhandlungsprozess zur Einrichtung der EVA entschieden gegen eine generelle Finanzierung von Projekten und Programmen aus dem – nach dem Bruttosozialprodukt(BSP)-Schlüssel zu finanzierenden – Verwaltungshaushalt der Agentur ausgesprochen, ebenso gegen Versuche, einen pauschalen Mindestanteil als operationellen Anteil des Verwaltungshaushaltes festzulegen. Vielmehr sollten Projekte und Programme über separate Projektvereinbarungen abgewickelt werden.

Der gefundene Kompromiss, der von der Bundesregierung mitgetragen wird, ermöglicht der Agentur, nach Entscheidung durch den Lenkungsausschuss, der auch den Nutzen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten festgestellt, Ad-hoc-Projekte gemäß Artikel 20 der Gemeinsamen Aktion aus dem operationellen Anteil des Verwaltungshaushaltes der EVA zu finanzieren. Über die rechtsverbindliche Festlegung eines Drei-Jahres-Finanzrahmens durch eine einstimmige Ratsentscheidung und jährlich einstimmig vom Rat zu verabschiedende Leitlinien für das Arbeitsprogramm der Agentur können die Ausgaben nachvollziehbar und kalkulierbar an die Aufgaben gebunden werden.

2. Welche Projekte wurden daraus finanziert?

Bisher wurden folgende Studien und Projekte aus dem operationellen Anteil des Verwaltungshaushaltes der EVA finanziert:

- a) Im Bereich Forschung & Technologie (F&T) wurde
 - eine Studie zum Thema „Digital LOS & BLOS data links“ (LOS = Line of Sight / BLOS = Beyond Line of Sight) an das Konsortium Patria and OYJ and Instrumentointi OY (Finnland) vergeben, Wert ca. 750 000 Euro;
 - zur Studie „Sense & Avoid Technologies“ läuft die Ausschreibung.
- b) Im Bereich Fähigkeitenentwicklung wurde
 - die NATO Agentur NC3A mit der Berechnung und Validierung zur Überprüfung der Szenarien im Rahmen der Erarbeitung des EU Streitkräfteanforderungskatalogs 2005 auf Bitten des Rats beauftragt, Wert ca. 458 000 Euro;

- das EU Institut für Sicherheitsstudien in Paris im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) mit Teilfragen der Entwicklung Long Term Vision (langfristige Streitkräfteplanung) beauftragt, Wert ca. 50 000 Euro;
 - das Centre électronique de l'armement (CELAR) (Frankreich) im Bereich „Ressourcen SATCOM“ beauftragt, Wert ca. 26 000 Euro;
 - die IABG GmbH (Deutschland) ebenfalls im Bereich „Ressourcen SATCOM“ mit einer Studie beauftragt, Wert ca. 50 000 Euro.
- c) Im Bereich Rüstung/Beschaffung wurde die Firma IPA Network International Public Affairs (Deutschland) mit einer Studie im Bereich der gepanzerten Fahrzeuge beauftragt, Wert ca. 48 000 Euro.
- d) Im Bereich der wehrtechnischen Studien- und Testeinrichtungen wurde eine Studie vergeben an BearingPoint (Frankreich), Wert ca. 48 000 Euro.
- e) Im Bereich „Improving Intelligence Understanding“ wurden drei Experten (Vereinigtes Königreich) beauftragt, Wert insgesamt ca. 12 000 Euro.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Finanzierung dieser Projekte aus dem Verwaltungshaushalt?

Diese Studien lassen sich aus dem Arbeitsprogramm der EVA für 2005 ableiten, das der Lenkungsausschuss am 22. November 2004 beschlossen hat. Sie entsprechen dem in Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a Unterbuchstabe ii der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2004 umschriebenen Zweck.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Bestrebungen, diesen operativen Anteil weiter aufzustocken?

Die Bundesregierung ist bestrebt, Projekte und Programme der EVA als Ad-hoc-Projekte mit eigenen Haushalten und Kostenteilungsschlüsseln nach den Artikeln 20 und 21 der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2004 zu realisieren. Aus dem operationellen Anteil des Verwaltungshaushalts der EVA sollen nur die Studien und Beratungsleistungen finanziert werden, die sich aus dem Arbeitsprogramm der Agentur ableiten lassen. Da der Verwaltungshaushalt nach dem BSP-Schlüssel finanziert wird, trägt Deutschland mit 21,46 vom Hundert den größten Anteil. Aus diesem Grund ist die Bundesregierung bestrebt, den operationellen Anteil des Verwaltungshaushalts möglichst niedrig zu halten und für konkrete Projekte oder Programme vielmehr die in der Gemeinsamen Aktion dafür vorgesehenen separaten Ad-hoc-Projektvereinbarungen zu nutzen.

Als erste Ad-hoc-Projekte wird die EVA 2006 die Aufgaben der Forschungszelle der Westeuropäischen Rüstungsorganisation (WEAO RC) übernehmen.

5. Warum wurden die alternativen Finanzierungsinstrumente bisher nicht genutzt?

Als alternative Finanzierungsinstrumente kommen beim operationellen Anteil des Verwaltungshaushalts der EVA nach Artikel 15 der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2004 die zweckbezogene Finanzierung einzelner Projekte oder Programme aus dem Haushaltsplan der EU auf Einzelfallbasis oder zusätzliche zweckgebundene Beiträge der Mitgliedstaaten, Drittstaaten oder anderen dritten Parteien in Betracht. Bisher haben weder die Europäische Kommission noch Drittstaaten, Mitgliedstaaten oder private Unternehmen konkretes Interesse geäußert, sich an den von der EVA durchgeführten Studien, Projekten und Pro-

grammen finanziell zu beteiligen. Voraussetzung für eine Beteiligung von Dritten ist in der Regel die Existenz einer Ad-hoc-Vereinbarung, da nur durch dieses Rechtsinstrument die Interessen der dritten Partei gewahrt werden können (Mitentscheidungsrecht).

6. Strebt die Bundesregierung eine Stärkung der alternativen Finanzierungsinstrumente an (wenn ja, welche und in welcher Form)?

Auf die alternativen Finanzierungsinstrumente „zusätzliche zweckgebundene Beitragsleistungen durch Drittstaaten, Mitgliedstaaten oder zivile Unternehmen“ hat die Bundesregierung wenig Einfluss. Die Bundesregierung befürwortet die Durchführung von Projekten und Programmen nach Artikel 20 und 21 der Gemeinsamen Aktion mit eigenem Kostenteilungsschlüssel. Diese Programme werden grundsätzlich aus zusätzlich bereitgestellten nationalen Mitteln der am Programm beteiligten Staaten finanziert. Da Deutschland den höchsten Anteil des Verwaltungshaushalts der EVA zahlt, beabsichtigt die Bundesregierung bisher nicht, der EVA zusätzliche zweckgebundene Haushaltsmittel für Projekte und Programme, die aus dem Verwaltungshaushalt der EVA finanziert werden, zur Verfügung zu stellen.

Sofern Mitgliedstaaten, Drittstaaten, zivile Unternehmen oder die Europäische Kommission einzelne Ad-hoc-Projekte oder Programme, auch solche Projekte, die aus dem operationellen Anteil des Verwaltungshaushalts der EVA finanziert werden, mit zusätzlichen zweckgebundenen Beiträgen unterstützen wollen, wird dies von der Bundesregierung begrüßt.

7. Sieht die Bundesregierung bei der Finanzierung der EVA anderweitigen Handlungsbedarf (Eingrenzung des operativen Anteils, Änderung des Pflichtanteils, Veränderung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bei der Haushaltsaufstellung u. Ä.), und wenn ja, welche konkreten Initiativen ergeben sich hieraus?

Bei Gründung der EVA drängte die Bundesregierung darauf, dass die Mitgliedstaaten einstimmig über den Verwaltungshaushalt der EVA entscheiden, obwohl innerhalb der EU qualifizierte Mehrheitsentscheidungen angestrebt werden. Zur Berücksichtigung dieser deutschen Vorgabe bestimmt Artikel 4 Abs.4 der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2004, dass der Rat der EU einstimmig einen Finanzrahmen für die EVA für die kommenden drei Jahre billigt. Dieser Finanzrahmen enthält die vereinbarten Prioritäten und stellt einen rechtsverbindlichen Höchstbetrag dar. Der erste Finanzrahmen sollte für den Zeitraum 2006 bis 2008 vereinbart werden. Da 2005 noch nicht genügend Daten über die zukünftigen Aufgaben der EVA vorlagen, wurde der erste Finanzrahmen auf den Zeitraum 2007 bis 2009 verschoben.

Innerhalb dieses Finanzrahmens verabschiedet dann der Lenkungsausschuss der EVA gemäß Artikel 13 Abs. 9 der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2004 die einzelnen Jahreshaushalte mit qualifizierter Mehrheit. Zudem kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Gemeinsamen Aktion eine mit qualifizierter Mehrheit im Lenkungsausschuss zu fassende Entscheidung ablehnen und diese an den Rat verweisen, der dann einstimmig beschließt.

Bevor nicht erste Erfahrungen mit dem ersten vom Rat der EU einstimmig zu beschließenden Drei-Jahres-Finanzrahmen sowie Erfahrungswerte zu den Ad-hoc-Projekten vorliegen, sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf hinsichtlich der Finanzierung der EVA.

8. Welchen Anteil haben die deutsche wehrtechnische Industrie und andere Institutionen (Forschungseinrichtungen, Hochschulen etc.) in Deutschland an den Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der EVA (absolut und relativ)?

Bisher wurden insgesamt Studienaufträge im Wert von ca. 1,4 Mio. Euro vergeben, Nationale Institute und Industrien erhielten Aufträge für insgesamt sechs Studien im Wert von ca. 900 000 Euro. Hiervon haben deutsche Firmen Verträge für zwei Studien im Wert von ca. 100 000 Euro erhalten.

9. Ist dieser Anteil aus Sicht der Bundesregierung angemessen?

Grundsätzlich ist nicht der Anteil nach dem Kostenteilungsschlüssel der EU als Maßstab bei der Vergabe von Aufträgen der EVA zu berücksichtigen. Auch nach den Vergaberegeln der EU und dem im Rahmen der EVA beschlossenen Verhaltenskodex für Rüstungsbeschaffungsmaßnahmen sind in erster Linie Grundsätze des Wettbewerbs entscheidend. Die bisherige Beteiligung deutscher Firmen erscheint unter diesem Gesichtspunkt zufriedenstellend. Sie entspricht der Leistungsfähigkeit dieser Auftragnehmer.

10. Inwieweit wurde bzw. wird die nationale Planung im Bereich Forschung und Technologie (F&T) aufgrund der EVA-Finanzierung verändert?

Die Planung der F&T- Vorhaben bei der EVA wird im nationalen Teil der F&T-Planung berücksichtigt.

11. Lassen sich bereits konkrete Synergieeffekte bei den (zukünftigen) EVA-Vorhaben identifizieren, und wenn ja, welche?

Synergieeffekte lassen sich derzeit noch nicht eindeutig identifizieren, hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

12. Entstehen durch die Umschichtung im Vergleich zur bisherigen F&T-Planung Lücken auf europäischer oder nationaler Ebene?

Dies ist im jetzigen Stadium noch nicht absehbar.

